



Nr. 51, November 2017

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

Fax 031 306 66 00

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Überblick Sozialabzüge (Grenzbeiträge/Lohnabzüge)

	2018	2017
AHV	CHF	CHF
Minimale monatliche Altersrente	1'175	1'175
Maximale monatliche Altersrente	2'350	2'350
Minimale monatliche Ehepaarrente	2'350	2'350
Maximale monatliche Ehepaarrente	3'525	3'525
Mindestbeiträge jährlich AHV/IV/EO	478	478
Lohnabzüge (Arbeitnehmer-Anteile)		
AHV/IV/EO	5.125%	5.125%
ALV (bis CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV Solidaritätsbeitrag	0.50%	0.50%
BVG		
Mindesteinkommen BVG-Pflicht	21'150	21'150
Koordinationsabzug	24'675	24'675
Minimaler koordinierter BVG-Lohn	3'525	3'525
Obere Limite des Jahreslohns	84'600	84'600
ALV/UVG Obergrenze	148'200	148'200

	2018	2017
Säule 3a	CHF	CHF
Maximal, mit Säule 2 (BVG)	6'768	6'768
Maximal, ohne Säule 2	33'840	33'840
Mindestzinssatz BVG	1.00%	1.00%
Grenze geringfügiges Einkommen pro Jahr (Freigrenze AHV, exkl. Hausangestellte)		
Jahreslohn bis	2'300	2'300
Freigrenze AHV Privathaushalte bis zum vollendeten 25. Altersjahr		
Jahreslohn bis	750	750

Bei beiden Freigrenzen gilt:
AHV-Abrechnung nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden, jedoch Pflicht zur Erstellung eines Lohnausweises.

Lohn oder Dividende – weshalb entscheidet die Ausgleichskasse mit?

Bei KMU Unternehmen stellt sich bei Gewinnerzielung die Frage, ob dieser in der Aktiengesellschaft / GmbH realisiert werden soll und mittels Dividende an den Inhaber ausbezahlt oder ein zusätzlicher Lohn (Bonus) bezogen wird. Oftmals ist die Dividende steuerlich vorteilhafter.

Der zu treffende Entscheid ist von verschiedenen Faktoren abhängig (unter anderem Einkaufsstrategie BVG, gesamtheitliche Steuerbelastung, geplante Investitionen Unternehmen, private Liegenschaft etc.).

Basierend auf einem Bundesgerichtsurteil wurde die Wegleitung zum massgebenden Lohn der AHV angepasst.

Die Ausgleichskasse hat bei AHV-Revisionen neu zu prüfen, ob ein Missverhältnis zwischen Lohn und Dividende besteht und ob die Dividende überhöht ist. Dies ist zum Beispiel mit einem Lohnrechner (z.B. Salarium des Bundesamtes für Statistik) oder Rendite-Nachweis zu überprüfen.

Die AHV-Einschränkung ist daher bei der Steuerplanung zu berücksichtigen. Sofern die Ausgleichskasse auf eine übermässige Dividende entscheidet, erfolgt eine Umqualifikation in Lohn. Auf diesem Anteil sind AHV-Beiträge zu entrichten (mit Verzugszins) und diese können ggf. bei der Gewinnsteuer nicht in Abzug gebracht werden (Verletzung des Periodizitätsprinzips).

Änderungen MWST per 1. Januar 2018

MWST-Satz

Per 1. Januar 2018 reduzieren sich die MWST-Sätze wie folgt:

Bezeichnung	Neu ab 1.1.2018	Bis 31.12.2017
Normalsatz	7.7 %	8 %
Sondersatz Beherbergung	3.7 %	3.8 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der **Zeitraum der Leistungserbringung**.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Es gilt insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Änderungen der MWST-Sätze bedingen auch die Erfassung von **neuen MWST-Codes** in der **Buchhaltung**.
- **8 von 10 Saldo- und Pauschalsteuersätze** werden angepasst.
- Für **Dauer- und Leasingverträge** gilt es **ggf. neue Rechnungen** ab dem 1. Januar 2018 zu stellen.

Das ATO-Team hilft Ihnen gerne weiter!

Teilrevision MWST-Gesetz und MWST-Verordnung Ausgewählte Änderungen per 1. Januar 2018

Bitte beachten Sie folgende Änderungen (keine abschliessende Aufzählung):

- Für die Bestimmung der **obligatorischen Steuerpflicht** ist nicht nur der steuerbare Umsatz im Inland, sondern neu auch der im Ausland erzielte Umsatz massgebend.
- **Elektronische Publikationen** werden den gedruckten Publikationen gleichgestellt und haben bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen auch den MWST-Satz von 2.5 %.
- Der **fiktive Vorsteuerabzug** ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich (z.B. wenn ein Geschäftsfahrzeug von einer Privatperson gekauft wird).

Beim Wechsel zwischen Saldo-/Pauschalsteuersätzen zur effektiven Abrechnungsmethode oder umgekehrt, können inskünftig Nutzungsänderungen (mit der Folge Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung) entstehen. Das ist insbesondere bei Liegenschaften der Fall.

Änderungen direkte Steuern

Bundesebene

Die Unternehmenssteuerreform III wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Die nun neu erarbeitete **Steuervorlage 2017** ist ähnlich ausgestaltet, beinhaltet jedoch geringfügige Anpassungen. Wesentlich erachten wir die **beabsichtigte Erhöhung der Dividendenbesteuerung**, welche es im Rahmen der Steuerplanung zu beobachten gilt. Mit dem Inkrafttreten ist nicht vor dem **1. Januar 2020** zu rechnen.

Kanton Bern

Per 1. Januar 2018 sind nur geringfügige Anpassungen geplant. So werden zu hohe Akontorechnungen voraussichtlich nur noch mit 1-1.5 % anstelle 3 % verzinst (Vorauszahlungszinssatz ist weiterhin 0 %).

Ob die Unternehmenssteuern per 1. Januar 2019 gesenkt werden, wird im Grossen Rat im März 2018 beraten und wohl im November 2018 darüber abgestimmt.



Das ATO-TEAM dankt Ihnen für Ihr Vertrauen und die Zusammenarbeit in diesem Jahr. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches 2018!